

Bayerische Regiobahn GmbH
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
An Schienenfahrzeugen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	- 5 -
1.	Allgemeine Informationen	- 6 -
1.1.	Zweck und Geltungsbereich	- 6 -
1.2.	Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen.....	- 6 -
1.3.	Veröffentlichungen.....	- 7 -
1.4.	Gültige Fassung / Änderungen	- 7 -
2.	Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	- 7 -
2.1.	Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung.....	- 7 -
2.2.	- 7 -	
2.3.	Abweichender Haftungsausschluss	- 8 -
3.	Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen	- 8 -
3.1.	Allgemeine Beschreibung	- 8 -
3.2.	[bleibt frei].....	- 8 -
3.3.	Übersicht der Serviceeinrichtungen	- 8 -
3.3.1.	Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	- 8 -
3.3.2.	Stromversorgung	- 8 -
3.3.3.	Ver- und Entsorgung.....	- 8 -
3.3.4.	Örtliche Gleisanlagen.....	- 9 -
3.3.5.	Außenreinigungsanlage	- 9 -
3.3.6.	Serviceleistungen Werkstatt	- 9 -
3.4.	Weitere Dienstleistungen.....	- 9 -
3.5.	Betriebsvorschriften / Bestimmungen zur Betriebssicherheit	- 9 -
3.6.	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen	- 9 -
3.7.	Bereitstellung von Betriebsmitteln.....	- 9 -
3.8.	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	- 9 -
3.9.	Störungen in der Betriebsabwicklung	- 10 -
3.10.	Notfallmanagement.....	- 10 -
3.11.	Bekanntgabe von Änderungen	- 10 -
4.	Spezielle Regelungen zu Werkstattleistungen	- 10 -
4.1.	Verzug	- 10 -
4.2.	Gewährleistungsansprüche	- 10 -
4.3.	Schadensersatzansprüche	- 10 -
4.4.	Mangelhafte Leistung	- 11 -
4.5.	Haftungsbegrenzung.....	- 11 -
4.6.	Subunternehmer	- 11 -
4.7.	Leistungs- und Erfüllungsort.....	- 11 -
4.8.	Ausführungsfrist	- 11 -
4.9.	Pflichten des AN.....	- 11 -
4.10.	Übergabe, Rückgabe und Abnahme	- 11 -
4.11.	Informationspflichten	- 12 -
4.12.	Materialwirtschaft und –verwendung.....	- 12 -
5.	Anforderungen	- 12 -

5.1.	Anforderungen an das Personal des Zugangsberechtigten/AG	- 12 -
5.2.	Anforderungen an Fahrzeuge des Zugangsberechtigten/AG, Vermutung der Betriebsicherheit, Versicherungspflicht.....	- 12 -
6.	Entgeltgrundsätze.....	- 13 -
6.1.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme... -	13 -
6.2.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Elektranten	- 13 -
6.2.1.	Berechnungsgrundlage für Elektranten.....	- 13 -
6.3.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Hydranten und Abwasserabsauganlagen. -	13 -
6.3.1.	Grundpreise	- 13 -
6.4.	Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise	- 13 -
6.4.1.	Begriff der örtlichen Gleisanlagen	- 13 -
6.4.2.	Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise	- 13 -
6.4.3.	Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen.....	- 13 -
6.5.	Entgeltgrundsätze Werkstattleistungen / Vorschüsse / Sicherheitsleistungen	- 14 -
6.6.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung der Außenreinigungsanlage (ARA)	- 14 -
6.6.1.	6.6.1 Grundpreis	- 14 -
6.6.2.	6.6.2 Arbeitspreis.....	- 14 -
6.7.	tornierungskosten	- 14 -
7.	Leistungsabhängige Entgeltregelung	- 14 -
7.1.	Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes	- 14 -
7.2.	Anreizentgelt für Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme.....	- 15 -
7.2.1.	Leistungskriterium	- 15 -
7.2.2.	Ermittlung und Aufzeichnung.....	- 15 -
7.2.3.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten	- 15 -
7.2.4.	Reklamationsverfahren	- 15 -
7.3.	Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen.....	- 15 -
7.3.1.	Leistungskriterium	- 15 -
7.3.2.	Ermittlung und Aufzeichnung.....	- 16 -
7.3.3.	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen	- 16 -
7.3.4.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten	- 16 -
7.3.5.	Reklamationsverfahren	- 16 -
8.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	- 17 -
8.1.	Ansprechpartner.....	- 17 -
8.2.	Form und Frist der Anmeldung.....	- 17 -
8.3.	Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung.....	- 17 -
8.4.	Koordinierungsverfahren bei Konflikten	- 18 -
9.	Zusatz- und Nebenleistungen.....	- 18 -
9.1.	Personaldienstleistungen	- 18 -
9.2.	Nutzung von Nebenanlagen	- 18 -
10.	Zahlungsmodalitäten	- 18 -
10.1.	Fälligkeit.....	- 18 -
10.2.	Zahlungsverzug	- 19 -
11.	Schlussbestimmungen	- 19 -
11.1.	Datenschutz	- 19 -
11.2.	Gerichtsstand.....	- 19 -
11.3.	Anzuwendendes Recht	- 19 -

11.4. Form.....	- 19 -
11.5. Teilunwirksamkeit.....	- 19 -

Anhang

- Anhang 1 Preisliste
- Anhang 2 Übersichtspläne Bw Augsburg
- Anhang 3 Werkstattbeschreibung Augsburg
- Anhang 4 SbV

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen (hier: BRB)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die BRB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der BRB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung, die vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) gemeinsam mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) erarbeitet wurden. Diese NBS-BT behandeln unternehmensspezifische Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT. Die NBS-BT gehen den NBS-AT vor. Regelungen des Infrastrukturnutzungsvertrages gehen den NBS vor.

Diese NBS sind Bestandteil aller Verträge über die Erbringung von Instandhaltungs- und Wartungsleistungen und/oder die Gewährung der Benutzung von Serviceeinrichtungen zwischen der Bayerischen Regiobahn GmbH (im Folgenden EIU, AN oder BRB) und Zugangsberechtigten/Auftraggeber (im Folgenden ZB oder AG). Die NBS gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten auch für alle tatsächlich ohne Vereinbarung in Anspruch genommenen Serviceleistungen. Dies gilt auch für die Regelungen eines früheren Infrastrukturnutzungsvertrages für vom ZB in Anspruch genommene Folgeleistungen, wenn und soweit weder die NBS noch der Infrastrukturnutzungsvertrag, der den Folgeleistungen zugrunde liegt, keine abweichende Regelung enthalten.

Die NBS gelten ausschließlich, d.h. Nutzungsbedingungen des ZB oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, das EIU stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Eine ausdrückliche Zustimmung liegt nicht vor, wenn das EIU deren Geltung im Einzelfall lediglich nicht gesondert widersprechen.

1.2. Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Servicevertrages bzw. Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der BRB und dem AG/Zugangsberechtigten. Diese Verträge bedürfen der Schriftform. Änderungen zu den Verträgen, einschließlich Änderungen zu dieser Schriftformklausel erfordern die schriftliche Bestätigung des AN, soweit der Infrastrukturnutzungsvertrag oder die NBS nichts anderes regeln.

Lotsen und Rangierer, die der Zuführung von Fahrzeugen zur Werkstatt bzw. für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen dienen, sind bei dem ansässigen EVU anzufragen. Anfragen zum Abschluss von Verträgen sind die Adresse

Bayerische Regiobahn GmbH

Bahnbetriebswerk Augsburg
Firnhaberstraße 74h
86159 Augsburg

zu richten.

1.3. Veröffentlichungen

Die von der BRB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

...

1.4. Gültige Fassung / Änderungen

Maßgeblich für das Vertragsverhältnis sind die NBS in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des schriftlichen Angebots des EIU.

In dem Fall, dass die NBS im Laufe einer Geschäftsverbindung geändert werden, wird dies dem ZB in Textform mitgeteilt. Die geänderten NBS gelten als genehmigt, wenn der ZB nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Die geänderten NBS treten mit Beginn des übernächsten Monats, in dem die Änderungsmitteilung dem ZB zugegangen in Kraft. Widerspricht der ZB fristgemäß, treten die Änderungen der NBS im jeweiligen Vertragsverhältnis nicht in Kraft. In diesem Fall sind die Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchs des ZB beim AN mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der AN weist in der Änderungsmitteilung auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit hin.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den ZB erforderlich.

2.2.

- a. Ergänzend zu der Regelung in Ziff. 2.5.4 der NBS-AT hat das EIU das Recht, Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Entgelts der in Anspruch genommenen Leistung anstelle von Sicherheiten zu verlangen. Bei Vertragsverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten kann das EIU Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Entgelts für drei Monate verlangen.
- b. Abweichend von den Regelungen in Ziff. 6.1 der NBS-AT gelten für Werkstattleistungen die Regelungen in Ziff. 4 dieser NBS-BT.
- c. Ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 6.1.2 der NBS-AT gelten als vertragswesentliche Pflichten im Sinne der Ziff. 6.1.2 der NBS-AT
 - i. für die Nutzung der Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme nur die Überlassung des Brennstoffs,

- ii. für die Nutzung der Einrichtungen zur Stromversorgung nur die Bereitstellung des Stromes mit den vereinbarten technischen Eigenschaften,
- iii. für die Nutzung der Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung nur die Gewährung der Nutzung dieser Einrichtungen,
- iv. für die Nutzung der Gleisanlagen nur die räumliche Gewährung der Nutzung der Anlagen,
- v. für die Nutzung der Außenreinigungsanlage nur die Durchführung der Reinigungsarbeiten

2.3. Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen der Ziff. 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

3.1. Allgemeine Beschreibung

Das EIU betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. [bleibt frei]

3.3. Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.3.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Vom EIU werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgehalten:

Tabelle 1

Strecke	Einrichtung für Brennstoffaufnahme
Augsburg Bw	Dieselmotorkraftstoff

3.3.2. Stromversorgung

Vom EIU werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die folgenden Elektranten bereitgehalten:

Tabelle 2

Strecke	
Augsburg Bw	
	Elektrant 400 V
	Elektrant 230 V

3.3.3. Ver- und Entsorgung

Für die sanitären Anlagen in den Zügen stehen Absaug- und Versorgungsanlagen im Bw Augsburg zur Verfügung.

3.3.4. Örtliche Gleisanlagen

Vom EIU werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in Anhang 2 der SNB-BT aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten. Einige der Gleise bieten die Anschlussmöglichkeit an eine stationäre Druckluftversorgung mit einem Nenndruck von 10 bar.

3.3.5. Außenreinigungsanlage

Für die Reinigung von Eisenbahnfahrzeugen steht eine automatisch arbeitende Waschanlage in einer Waschhalle zur Verfügung. Die Anlage ist für verschiedene Triebwagen eingerichtet.

3.3.6. Serviceleistungen Werkstatt

Für die Wartung und Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen führt das EIU Werkstattleistungen an Fahrzeugen der ZB durch.

3.4. Weitere Dienstleistungen

- keine

3.5. Betriebsvorschriften / Bestimmungen zur Betriebssicherheit

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift Ril 408, die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) des EIU.

Die Bestimmungen zur Betriebssicherheit finden sich in der Anhang 4 zu diesen NBS-BT.

3.6. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens des EIU zum Betrieb funk-ferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der NBS-AT.

Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Triebfahrzeuge auf der Infrastruktur des EIU sind in der SbV in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.7. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Einheits-schlüssel u. Vierkantschlüssel etc.) werden dem ZB in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme vom EIU zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft das EIU Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden dem EIU vom ZB vollumfänglich erstattet.

3.8. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für den ZB die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) des EIU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.9. Störungen in der Betriebsabwicklung

Ergänzend zu Ziff. 5.4 der NBS-AT gilt Folgendes: Bei Störungen in der Betriebsabwicklung verfährt das EIU nach den Regelungen, die in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) enthalten sind.

3.10. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der ZB dem EIU die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit das EIU die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der ZB ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung des EIU mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.11. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden durch das EIU im Internet bekannt gegeben.

4. Spezielle Regelungen zu Werkstatteleistungen

Folgende Regelungen stehen ergänzend zu Ziff. 6.1 NBS-AT. „Servicevertrag“ bezeichnet den Infrastrukturnutzungsvertrag, der Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen zum Gegenstand hat. Hierbei kommt über jedes Fahrzeug ein rechtlich selbständiger Vertrag zustande (im Folgenden Einzelvertrag).

4.1. Verzug

Im Falle des Verzugs des EIU ist der ZB nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem EIU berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch 5 % vom jeweiligen Wert desjenigen Teils der vertraglich vereinbarten Leistung, hinsichtlich dessen sich das EIU in Verzug befindet, zu fordern. Die pauschale Vertragsstrafe ist auf den vom EIU zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende, dem ZB nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem EIU steht das Recht zu, dem ZB nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.2. Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche müssen dem EIU gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die beauftragten Leistungen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.

Die Parteien sind sich einig, dass der ZB gegen das EIU keine Ansprüche, insbesondere Mängelgewährleistungsrechte, hat, deren Ursache in einem Mangel des vom ZB beigestellten Materials liegt.

4.3. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des ZB gegen das EIU können nur geltend gemacht werden, wenn sie (i) auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der ZB in besonderem Maße vertrauen darf, (ii) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen sonstigen Vertragsverletzung durch den AN oder dessen Erfüllungsgehilfen oder (iii) einer

fahrlässigen Pflichtverletzung mit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Wesentliche Vertragspflicht bei Werkstattleistungen ist nur die Erbringung der Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsleistung selbst. Insbesondere für vom EIU gestelltes Material ist die Haftung des EIU auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; soweit eine Haftung des EIU nicht eingreift, tritt das EIU seine Ansprüche gegen den Hersteller des gestellten Materials an den ZB ab. Der ZB nimmt diese Abtretung an.

4.4. Mangelhafte Leistung

Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des EIU mangelhaft, kann der ZB zunächst nur die Beseitigung des Mangels verlangen. Soweit die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist, ist der ZB berechtigt, die für die Serviceleistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder von dem der Serviceleistung zugrunde liegenden (Einzel)Vertrag zurückzutreten.

4.5. Haftungsbegrenzung

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das EIU nur in Höhe des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige mittelbare Schäden wie der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Begrenzungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.6. Subunternehmer

Das EIU ist berechtigt, die Serviceleistung ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen

4.7. Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort ist Augsburg.

4.8. Ausführungsfrist

Bei Abweichungen von den vereinbarten Leistungszeiten informieren sich die Parteien unverzüglich.

4.9. Pflichten des AN

Das EIU erbringt die Serviceleistungen in dem im Servicevertrag festgeschriebenen Umfang auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und technischen Regelungen und Normen.

4.10. Übergabe, Rückgabe und Abnahme

Die Übergabe des Fahrzeuges an das EIU und die Rückgabe an den ZB erfolgen am Erfüllungsort zur im Servicevertrag vereinbarten Zeit. Die Zuführung und Abholung erfolgen durch den ZB auf seine Kosten. Bei verspäteter Übergabe und Abholung durch den ZB gerät dieser in Verzug. Der ZB hat die dem EIU entstehenden Mehrkosten (z.B. Abstellungskosten) zu tragen.

Der ZB ist verpflichtet, die Leistung bei der Rückgabe an ihn, spätestens drei Tage danach, abzunehmen.

Erkennbare Mängel der Leistung hat der ZB bei der Abnahme dem EIU mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der ZB diese unverzüglich dem EIU in Textform mitzuteilen.

4.11. Informationspflichten

Der ZB hat dem EIU alle zur Leistungserbringung erforderlichen betrieblich-technischen Informationen, insbesondere Wartungshandbücher, Instandhaltungspläne und –anweisungen zu übergeben.

4.12. Materialwirtschaft und –verwendung

Grundsätzlich werden die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile dem EIU vom ZB bei Übergabe des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Abweichungen hiervon werden in die Vergütungsregelung des Servicevertrages aufgenommen. Kleinteile und Verbrauchsmaterialien kann das EIU auch ohne gesonderte Vereinbarung gegen Vergütung stellen. In diesem Fall behält das EIU das Eigentum oder das Miteigentum an den verwendeten Bauteilen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung. Die Freigabe erfolgt nur nach ausdrücklicher Erklärung des EIU. Das EIU ist berechtigt, zum Austausch ausgebaute Materialien ohne Entschädigung zu Eigentum zu erwerben, auf Kosten des ZB diesem zurückzugeben oder gegen Vergütung zu entsorgen. Bevorzugt der ZB eine der Verfahrensweisen, hat er das EIU hiervon mit der Auftragserteilung in Textform in Kenntnis zu setzen, ansonsten steht dem EIU ein Wahlrecht zu.

5. Anforderungen

5.1. Anforderungen an das Personal des Zugangsberechtigten/AG

Das vom ZB eingesetzte Personal bzw. seine Beauftragten müssen die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5.2. Anforderungen an Fahrzeuge des Zugangsberechtigten/AG, Vermutung der Betriebssicherheit, Versicherungspflicht

Die Fahrzeuge des ZB müssen den Regelungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, wenn sich aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Für Schäden, die sich aus Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der ZB verschuldensunabhängig. Auf Verlangen weist er die Fahrzeugzulassung nach.

Der ZB hat auf Verlangen des EIU die für die von ihm durchgeführten Verkehre erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen nachzuweisen. Jede beantragte Änderung sowie die Aufhebung der Genehmigung teilt er dem EIU unverzüglich in Textform mit.

Der ZB hat die auf das Gelände des EIU verbrachten oder zu verbringenden Fahrzeuge nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen während der im vereinbarten Nutzungs- bzw. Ausführungsdauer versichert zu halten und hierüber dem EIU auf Verlangen einen Nachweis des Versicherers zu erbringen.

6. Entgeltgrundsätze

6.1. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Das Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme ist mit dem Entgelt für die Medienversorgung abgegolten. Dieses ist in der Liste der Entgelte enthalten.

6.2. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Elektranten

6.2.1. Berechnungsgrundlage für Elektranten

Das EIU berechnet für die Nutzung von Elektranten einen Grund- und einen Arbeitspreis. Die Grundpreise der jeweiligen Elektranten sind im Preisverzeichnis angegeben. Bei einer anteiligen Nutzung werden die Grundpreise im Verhältnis der Zeitanteile der Nutzer aufgeteilt. Der Arbeitspreis ergibt sich aus dem Einkaufspreis des EIU zuzüglich eines zehnpromzentigen Allgemeinkostenzuschlages. Die Elektranten verfügen nicht über Einzelzähler. Die Ermittlung des Stromverbrauchs zur Berechnung des Arbeitspreises erfolgt durch Schätzung des EIU. Für diese Schätzung hat der ZB die erforderlichen Informationen zu liefern. Der ZB trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Schätzung des EIU unzutreffend ist. Auf Wunsch und auf Kosten der Nutzer kann an den jeweiligen Elektranten ein Stromzähler eingebaut werden. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

6.3. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Hydranten und Abwasserabsauganlagen

6.3.1. Grundpreise

Die Grundpreise für die Nutzung der Hydranten und Abwasserabsauganlagen sind mit der Nutzung der jeweiligen Gleise abgegolten.

6.4. Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise

6.4.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.

6.4.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Gleise. Die Entgelte werden je nach Nutzung berechnet,.

6.4.3. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen,
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind,
- Benutzung der Druckluftanlage.

6.5. Entgeltgrundsätze Werkstattleistungen / Vorschüsse / Sicherheitsleistungen

Das Entgelt für durch Personal erbrachte Serviceleistungen des EIU wird auf der Grundlage von Stundensätzen bemessen. Kündigt der ZB im Infrastrukturnutzungsvertrag die Abnahme großer Volumen von Serviceleistungen an, auch über mehrere Fahrplanperioden hinweg, bemisst sich die Vergütung des EIU nach gestaffelten Stundensätzen. Die Staffelung ist in der Liste der Entgelte dargestellt. Werden die angekündigten Volumen in den angekündigten Zeiträumen nicht abgenommen, so gilt unabhängig von der Ursache der Nichtabnahme Ziff. 4.2 Satz 1 der NBS-AT.

Das Entgelt für die Einlagerung von Material und sonstigen Gegenständen wird in Abhängigkeit von der Lagerdauer und der beanspruchten Lagerfläche berechnet. Als Entgelt für die Gestellung von Material werden zum einen die Kosten, die das EIU zur Beschaffung des Materials aufgewendet hat, und zum anderen eine Handlingspauschale berechnet. Energie-, Wasser- und sonstige Verbrauchskosten des EIU im Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen für den ZB pauschal in Rechnung gestellt.

Der AN ist berechtigt, Vorschüsse oder Sicherheiten bis zur Höhe des voraussichtlichen Auftragswertes zu verlangen.

6.6. Entgeltgrundsätze für die Nutzung der Außenreinigungsanlage (ARA)

6.6.1.

6.6.1

Grundpreis

6.6.2.

Die Grundpreise für die Nutzung der Waschanlage sind mit der Nutzung des Waschgleises abgegolten. Grundlage ist die zeitliche Nutzungsdauer des Waschgleises.

6.6.2

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ergibt sich aus dem Bezugspreis für Reinigungsmittel und dem Strom-Einkaufspreis des EIU zuzüglich eines zehnpromzentigem Allgemeinkostenzuschlages.

6.7. Stornierungskosten

Bei Stornierung der beauftragten Anlagennutzung gelten die im Anhang 4 festgelegten Stornierungskosten.

7. Leistungsabhängige Entgeltregelung

7.1. Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 39 Abs.2 i.V.m. Abs. 4 ERegG) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EIU und dem ZB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

7.2. Anreizentgelt für Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

7.2.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten nach Eingang der Information durch den ZB sowie nach einer Reaktionszeit des EIU für die Störungsbehebung von 1 Stunde:

- Unmöglichkeit der Betankung durch technischen Defekt.

Die Zahl der Ereignisse wird monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von dem EIU an den ZB oder – für den Fall, dass der Mangel vom ZB zu vertreten ist – vom ZB an das EIU zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Nutzungsentgelt zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

7.2.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Der ZB ist verpflichtet, dem EIU den Mangel unverzüglich zu melden. Das EIU dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen gemäß Punkt 7.2.1 werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

7.2.3. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 7.2.1 genannten Ereignisse wird von dem EIU dem ZB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Das Anreizentgelt je Ereignis beträgt dabei 30 % des durchschnittlichen Aufschlages für Medienversorgung für die letzten drei Betankungen. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt das EIU dem ZB das Anreizentgelt mit, wenn der Betrag des Anreizentgeltes nicht Null ist. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf Null gesetzt.

Das EIU und der ZB haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldo gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

7.2.4. Reklamationsverfahren

Ist der ZB nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss der ZB binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

7.3. Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen

7.3.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten bei der Nutzung von örtlichen Gleisanlagen:

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Abstellgleisen,
- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Weichenverbindungen, die zu Abstellgleisen führen.

Die betroffenen Anlagen werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von dem EIU an den ZB oder – für den Fall, dass der Mangel vom ZB zu vertreten ist – vom ZB an das EIU zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Anlagenpreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

7.3.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Der ZB ist verpflichtet, dem EIU den Mangel unverzüglich zu melden. Das EIU dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

7.3.3. Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Ursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Die Ursachen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Tabelle 3

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
EIU	ZB	Zuweisung nicht möglich
Personalbedingte Ursachen	-	-
Oberbaumangel	-	-
Störungen im Gleisbauablauf	-	Höhere Gewalt
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	-	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Weichenstörung	Personalbedingte Ursachen	geplante Baumaßnahme
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

7.3.4. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 7.3.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Anlagen wird von dem EIU dem ZB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Bei Nichtnutzbarkeit beträgt das Anreizentgelt 10% des Entgeltes, das bei Nutzbarkeit fällig wäre. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt das EIU dem ZB das Anreizentgelt mit, wenn der Betrag des Anreizentgeltes nicht Null ist. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf Null gesetzt.

Das EIU und der ZB haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

7.3.5. Reklamationsverfahren

Ist der ZB nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss der ZB binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

8. Antrags- und Zuweisungsverfahren

8.1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Anmeldungen von Infrastrukturnutzungen sowie für allgemeine Auskünfte:

Bayerische Regiobahn GmbH
Kai Nepolsky
Leiter Bahnbetriebswerk Augsburg

Firnhaberstraße 74h
86159 Augsburg
Tel.: +49 (0)0821 / 478778-84
Fax.: +49 (0) 0821 / 478778-90
kai.nepolsky@bayerischeregiobahn.de

8.2. Form und Frist der Anmeldung

(i) Ergänzend zu Ziff. 3.2 der NBS-AT gelten folgende Regelungen:

Die Anmeldung des ZB zur Nutzung von Infrastruktur des EIU einschließlich Werkstattleistungen soll in Textform erfolgen und folgende Mindestangaben enthalten:

- Fahrzeugbezeichnung mit Beschreibung evtl. Besonderheiten
- Art und Umfang der gewünschten Infrastrukturnutzung oder Serviceleistung
- Leistungszeitpunkt oder –zeitraum

(ii) Damit das EIU die Vorgabe aus § 13 Abs. 3 Nr. 1 ERegG umsetzen kann, können Anmeldungen der ZB auf Nutzung von Infrastruktur zum Jahresfahrplan bis zum bis zum Ablauf des Tages vorgenommen werden, bis zu dem die Trassenangebote des Betreibers der Schienenwege, an die die Infrastruktur des EIU anschließt, für den Jahresfahrplan angenommen werden können. Später eingegangene Anmeldungen werden nur noch im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt. Für konfligierende Anmeldungen gilt Ziff. 8.4.

(iii) Der Infrastrukturnutzungsvertrag wird grundsätzlich längstens für ein Fahrplanjahr abgeschlossen. Reicht der gewünschte Leistungszeitraum über ein Fahrplanjahr hinaus, dient dies insoweit nur der vorbereitenden Information des EIU im Hinblick auf die Staffelung von Entgelten gem. Ziff. 6.5., es sei denn, der Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages erfolgte nach einer Entscheidung nach Ziff. 8.4 dieser NBS-BT.

(iv) Das EIU wird dem ZB auf der Basis der Anfrage ein schriftliches Angebot eines Infrastrukturnutzungsvertrages unterbreiten. Soweit das Angebot nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, hält sich das EIU hieran für einen Zeitraum von 2 Wochen nach Zugang des Angebots gebunden. Der Infrastrukturnutzungsvertrag kommt durch Annahme des Angebots des EIU durch den ZB oder durch Inanspruchnahme der Infrastrukturleistungen oder Serviceleistung des EIU durch den ZB zustande.

8.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Bei Stornierung einer beauftragten Anlagennutzung gelten die im Anhang 4 festgelegten Stornierungskosten.

Eine Stornierung oder Reduzierung von Nutzungen des ZB aufgrund von Anträgen, die nach einem Koordinierungsverfahren oder einer Konfliktentscheidung nach Ziff. 8.4 dieser NBS-BT den Vorrang erhielten, sind ausgeschlossen.

8.4. Koordinierungsverfahren bei Konflikten

(i) Alle nach Ziff. 8.2 dieser NBS-BT rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen werden bei der Bearbeitung einschließlich eines eventuellen Verfahrens zur Koordinierung und Konfliktlösung berücksichtigt. Später eingegangene Anmeldungen sind gegenüber den rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen nachrangig. Sollte es zwischen mehreren später eingegangenen Anmeldungen zu Konflikten kommen, gelten die Regelungen zum Koordinierungsverfahren entsprechend.

(ii) Abweichend von Ziff. 3.3 d) der NBS-AT gilt:

Ist nach den Regelungen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ERegG eine Entscheidung nicht möglich, erhalten die Anträge den Vorrang, bei denen in der Summe das höchste Entgelt zu erzielen ist. Wenn sich das EIU dazu entscheidet, den Infrastrukturnutzungsvertrag abweichend von Ziff. 8.2 (iii) dieser NBS-BT über eine Fahrplanperiode hinaus abzuschließen, werden hierbei die gesamten Entgelte berücksichtigt, die bei einer beantragten Nutzung über eine Fahrplanperiode hinaus anfallen. In diesem Fall ist die Anmeldung der Infrastrukturnutzung über eine Fahrplanperiode hinaus verbindlich. Eine Stornierung oder Reduzierung des ZB ist nicht möglich.

9. Zusatz- und Nebenleistungen

9.1. Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz oder Rangiereinsatz) werden pro Personalstunde berechnet, wobei die Mindestbestellzeit 2 Stunden beträgt. Der Preis pro Personalstunde ist in der Liste der Entgelte aufgeführt. Zu den Rangierdienstleistungen gehören die Sätze für die Rangierlokomotive. Diese werden im Rahmen der Personalstunden mit abgerechnet.

9.2. Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen wie Eingleisstellen, Sozialräumen oder Parkplätzen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

10. Zahlungsmodalitäten

10.1. Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

10.2. Zahlungsverzug

Kommt der ZB mit der Zahlung in Verzug, ist das EIU berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach §§ 288, 247 BGB bis zum Tage des Eingangs in Rechnung zu stellen. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs hat der ZB dem EIU eine Schadenspauschale von EUR 9,00 zu ersetzen. Jede Partei kann nachweisen, dass gar kein, ein niedrigerer oder ein höherer Schaden entstanden ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Datenschutz

Der AN weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des ZB auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und nutzen wird.

11.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Augsburg.

11.3. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem EIU und dem ZB gilt das sachliche Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Rückverweisungen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.4. Form

Soweit diese NBS-BT die Schriftform verlangen, ist die Textform nicht ausreichend.

11.5. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der NBS oder des jeweils zwischen dem EIU und dem ZB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen, als den in §§ 305 bis 310 BGB genannten unwirksam, so werden das EIU und der ZB gemeinsam die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche wirksame ersetzen, die dem rechtlich gewollten Ergebnis und dem wirtschaftlich erstrebten Erfolg am nächsten kommt.